



# Hinweise

**Erklärungen und Hilfen zur  
Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung**



## Hinweise

**zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 17. Januar 2017 ), die durch die Verordnung vom 19. Juni 2023 geändert worden ist**

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zweckbestimmung und Mindestanforderungen

Antragsverfahren

Berechnung der Zuweisung

Auszahlung

Verwendungsnachweis

Unterstützungsangebote

## Vorwort

Die folgenden Hinweise sollen Antragstellern und Schulen Unterstützung bei der Umsetzung der SächsGTAVO, vor allem im organisatorischen Bereich, geben.

Die SächsGTAVO wurde auf der Grundlage von § 16a des Sächsischen Schulgesetzes (Sächs-SchulG) im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Die Umstellung der Finanzierung im Bereich Ganztagsangebote auf pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen stärkt die Eigenverantwortung der Schulen und Antragsteller bei der Gestaltung und Umsetzung der GTA-Konzepte. Schulen und Antragsteller können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel über Art und Anzahl der Ganztagsangebote und die dafür jeweils einzusetzenden Mittel selbst entscheiden.

Die deutliche Vereinfachung des gesamten Verfahrens sowohl für Schulen und Antragsteller als auch für die Schulverwaltung hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Schulträger und Schulfördervereine auch weiterhin ihr hohes Engagement beibehalten.

## Zweckbestimmung und Mindestanforderungen

Nach Maßgabe dieser Verordnung sollen allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote erhalten. Als Mindestanforderungen gelten die in der KMK-Definition festgelegten (siehe §§ 2 und 3).

## Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Schulträger und mit deren Einverständnis auch Schulfördervereine sächsischer allgemeinbildender Schulen. Die Anträge werden für ein Schuljahr gestellt und sind jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) elektronisch zu erstellen.

Vorab müssen die Schulleitungen das **SAB-Formblatt 61745** ausfüllen, unterschreiben und mit dem Schulstempel versehen an ihren Antragsteller zurückgeben. Dies kann auch eingescannt in elektronischer Form erfolgen. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de), unter dem Punkt „Service“ – „Formulare & Downloads“.

Die Schulträger bzw. Schulfördervereine senden dieses Formblatt mit den restlichen Antragsunterlagen über das Förderportal an die SAB.

Wichtig: Ohne diese Anlage kann der Antrag bei der SAB nicht gestellt werden.

Bei Grundschulen muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegen, die konkrete Aussagen zur Zusammenarbeit für das Schuljahr enthält und langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt. Diese ist dem Antrag beizufügen. Alternativ kann ein Link zur Kooperationsvereinbarung angegeben werden.

Oberschulen, allgemeinbildende Förderschulen und Gymnasien, welche über einen Schulklub verfügen, können eine zusätzliche Pauschale bis zu 10.000 EUR beantragen. Dazu ist eine Erklärung erforderlich, dass die Kofinanzierung mindestens in Höhe von 50 Prozent der gewährten

Schulklubpauschale gewährleistet ist. Eine nachträgliche Reduzierung des Eigenanteils führt zur Rückforderung der gewährten Schulklubpauschale in Höhe des reduzierten Betrages zzgl. Zinsen.

Mit der oben beschriebenen Antragstellung bestätigen sowohl Antragsteller als auch Schulleiter zudem, dass die Mindestanforderungen nach den §§ 2 und 3 Absatz 2 der SächsGTAVO erfüllt werden und dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich damit, die Mittel in eigener Verantwortung zu verwalten und die erforderlichen Verträge abzuwickeln. Der Schulträger besitzt dafür auch die entsprechende Infrastruktur und Kompetenz. Derjenige, in dessen Namen die Verträge abgeschlossen werden, trägt immer auch die möglichen Risiken, die bei der konkreten Umsetzung der vertraglichen Inhalte entstehen können.

Der Schulleiter verpflichtet sich, die Aufsicht und die inhaltliche Verantwortung zu übernehmen.

Zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagsangebote hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) eine Fachempfehlung und einen Qualitätsrahmen herausgegeben ([www.schule.sachsen.de/ganztagsangebote.html](http://www.schule.sachsen.de/ganztagsangebote.html)). Diese benennen pädagogisch-inhaltliche und organisatorisch-strukturelle Aspekte und dienen als Grundlage für die schulinterne und externe Qualitätssicherung der Ganztagsangebote.

### **Berechnung der Zuweisung**

Die Sächsische Aufbaubank berechnet die Zuweisung nach § 5 der SächsGTAVO und weist diese dem Antragsteller für jede Schule per Bescheid zu.

Danach erhält der Antragsteller für jede Grundschule, Oberschule und jedes Gymnasium einen Sockelbetrag von 4.000 EUR, für jede Förderschule einen Sockelbetrag von 6.000 EUR und für jeden Schüler eine Schülerpauschale. Für die Schüler an Oberschulen und Förderschulen wird eine Zusatzpauschale gewährt. Für Schulen mit Schulklub erhalten die Antragsteller die Schulklubpauschale in der doppelten Höhe der im Antrag angegebenen Kofinanzierung, jedoch höchstens 10.000 EUR.

Grundlage für die Berechnungen der Pauschalen sind zum einen die Gesamtschülerzahl pro Schule, welche der amtlichen Schulstatistik (zum Zeitpunkt der Antragstellung des laufenden Schuljahres) entnommen wird und zum anderen die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel pro Schuljahr. Davon abgezogen werden die Mittel für den Sockelbetrag und die Schulklubpauschale sowie Verwaltungskosten der sächsischen Staatsregierung, z. B. Reisekostenvergütungen für Lehrer, welche Veranstaltungen im Rahmen von GTA besuchen, Kosten für die Servicestelle Ganztage und für die Qualitätsentwicklung.

Für Schulen, welche sich im Aufbau befinden wird bei der Berechnung die Schülerzahl der Eingangsjahrgangsstufe verdoppelt.

## **Auszahlung und Verwendung**

Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderten Antrag durch die Sächsische Aufbaubank auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt am 1. September eines jeden Jahres und die zweite am 1. Februar des darauffolgenden Jahres. Die Mittel können während des der Zuweisung zugrunde liegenden gesamten Schuljahres verwendet werden.

Die Mittel sind eigenverantwortlich und zweckgebunden für die Gestaltung von Ganztagsangeboten nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu verwenden. Es wird empfohlen, auch weiterhin einen Finanzierungsplan zu erstellen.

Investitionen (Beschaffungen über 5 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer) und Baumaßnahmen sind Pflichtaufgaben des Schulträgers und können über die GTA-Zuweisungen nicht finanziert werden.

Wurde der Verwendungsnachweis gemäß § 8 der SächsGTAVO nicht erbracht, wird die nächste Auszahlung bis zur Vorlage zurückbehalten.

Für die Tätigkeit des GTA-Koordinators an öffentlichen Schulen werden ggf. schulbezogene Anrechnungsstunden für alle Schularten durch das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung zugewiesen. Die Anzahl der Stunden richtet sich nach den an GTA teilnehmenden Schülern.

## **Verwendungsnachweis**

Der Zuweisungsempfänger muss für jede Schule für die Mittelverwaltung nach dieser Verordnung mindestens ein gesondertes Sachkonto (bzw. Unterkonto) einrichten.

Die für die einzelne Schule zugewiesenen Mittel sind nur für diese Schule zu verwenden, sie dürfen nicht für andere Schulen des Zuweisungsempfängers (Schulträgers) verwendet werden.

Nach Ende des Schuljahres muss bis zum 30. September durch den Zuweisungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der SAB nachgewiesen werden. Dies muss auf dem vorgegebenen Formular schriftlich versichert werden. Dem Formular ist ein Auszug jedes Sachkontos beizufügen.

Verbraucht der Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Mittel nicht sofort und erzielt dadurch Nutzungen (Zinsen), so sind diese ebenfalls ausschließlich für die Gestaltung von Ganztagsangeboten zu verwenden und nachzuweisen.

Bei der Gewährung der Schulclubpauschale muss auch die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

Mittel, die nicht für den Zuweisungszeitraum (Schuljahr) verbraucht wurden, müssen zurückgezahlt werden. Die dazu erforderlichen Modalitäten sind mit der SAB abzustimmen. In Ausnahmefällen kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises um drei Monate verlängert werden.

Alle Unterlagen und Dateien, die die Verwendung einschließlich der Nutzungen (Zinsen) betreffen, sind fünf Jahre aufzubewahren.

## **Unterstützungsangebote**

Für die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Ganztagsangebote wird das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) weiterhin Ressourcen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen.

Die Servicestelle Ganzttag am Landesamt für Schule und Bildung ist der zentrale Ansprechpartner für pädagogische, inhaltliche und organisatorische Fragen rund um den Ganzttag in Sachsen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle unterstützen Schulen mit GTA bei der eigenverantwortlichen Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Ganztagsangebote, deren Kontaktdaten finden Sie unter: [www.schule.sachsen.de/ganztagsangebote.html](http://www.schule.sachsen.de/ganztagsangebote.html).

Anfragen an die Servicestelle Ganzttag können auch an die zentrale E-Mail-Adresse [servicestelle-gta@lasub.smk.sachsen.de](mailto:servicestelle-gta@lasub.smk.sachsen.de) gesendet werden.

Für Fragen zur Antragstellung und zur finanziellen Abwicklung der Ganztagsangebote stehen die Mitarbeiter der Sächsischen Aufbaubank unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung.